

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

## **Wahrnehmung unterrichtsbezogener Aufgaben beim Einsatz von Computern und Netzwerken an den öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen**

Bezug:

RdErl. des MK vom 14.02.2002 - 23-82111-0

Veröffentlicht im SVBl. LSA Nr. 5/2002 vom 22.4.2002

incl. Änderung

RdErl. des MK vom 1.8.2005 – 23-82111-0

Veröffentlicht im SVBl. LSA Nr. 9/2005 vom 17.8.2005

1. Elektronische Informations- und Kommunikationstechniken erhalten mit zunehmender Dynamik Eingang in allen Bereichen unseres gesellschaftlichen und auch privaten Lebens. Das Informationszeitalter stellt neue Anforderungen an die Handlungsweise eines jeden Einzelnen. Der Schule fällt in diesem Prozess die Aufgabe zu, sich im Interesse der Zukunftsfähigkeit des Landes Sachsen-Anhalt aktiv mit den neuen Informations- und Kommunikationstechniken auseinanderzusetzen, sie in den Unterricht zu integrieren und die Schülerinnen und Schüler auf die neuen Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt vorzubereiten. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsauftrages aller Schulen und aller Lehrkräfte. Im Unterricht der allgemein bildenden Schulen werden die Grundlagen für die berufliche und universitäre Ausbildung der Schülerinnen und Schüler vermittelt. Aufgabe der berufsbildenden Schulen ist die Aus- und Weiterbildung von Spezialisten für Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die Vermittlung von IT-Anwendungswissen in beruflichen Zusammenhängen.

Mit wachsender Ausstattung der Schulen und zunehmender Nutzung von Multimediaanwendungen und dem Internet im Unterricht erhält die Wahrnehmung von PC- und netzwerkbezogenen Aufgaben an den Schulen einen besonderen Stellenwert. Dazu können in Sachsen-Anhalt an den öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, die über eine entsprechende technische Ausstattung verfügen, sowie in regionalen Medienstellen der Landkreise und kreisfreien Städte Lehrkräfte nach Maßgabe dieses Erlasses mit der unterrichtsbezogenen Betreuung und Koordinierung des Einsatzes von Computern und Netzwerken beauftragt werden.

2. In Abstimmung zwischen den Staatlichen Schulämtern und den kommunalen Trägern können in den regionalen Medienstellen der Landkreise und kreisfreien Städte, in denen im Rahmen der Landesinitiative "Multimedia@LSA" ein Medienkompetenzzentrum eingerichtet wurde (Standorte: Magdeburg, Halle, Dessau, Stendal, Halberstadt, Oschersleben, Lutherstadt Wittenberg, Lutherstadt Eisleben, Weißenfels), Lehrkräfte regionale Beratungs- und Lehrerfortbildungsaufgaben zur Unterstützung der unterrichtsbezogenen Betreuung und Koordinierung des Einsatzes von Computern und Netzwerken an den Schulen wahrnehmen:

- a) Unterstützung schulinterner Lehrerfortbildungsveranstaltungen,
- b) Unterstützung und Beratung in Fragen der schulspezifischen Administration von Netzen (z.B. Passwortverwaltung, Einrichten von Benutzer-Accounts, Rechtevergabe, Datensicherung, Betrieb von Mail- und Web-Servern),
- c) Unterstützung und Beratung in Fragen der Installation, Verwaltung und Pflege von Standardsoftware,
- d) Unterstützung und Beratung bei der Installation spezieller Software, Unterstützung und Beratung bei der Feststellung von Hard- und Softwareproblemen sowie in vertretbarem Rahmen bei der Behebung geringfügiger technischer Störungen (z.B. Bewertung von Fehlermeldungen des Systems, Nutzung von Support-Angeboten, ggf. Fehlerbeseitigung).

Den beauftragten Lehrkräften kann die Wahrnehmung dieser Aufgaben mit wöchentlich bis zu 10 Stunden für die Beratung in technischen Fragen der unterrichtsbezogenen PC- und Netzwerkbetreuung sowie für die Durchführung regionaler

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Lehrerfortbildungsveranstaltungen zur unterrichtsbezogenen PC- und Netzwerkbetreuung angerechnet werden.

3. Die mit der unterrichtsbezogenen Betreuung und Koordinierung des Einsatzes von Computern und Netzwerken an den Schulen beauftragten Lehrkräfte nehmen insgesamt folgende Aufgaben wahr:

Pädagogische Aufgaben:

- a) Beratung in allgemeinen pädagogisch-didaktischen Fragen zur Medienerziehung und zum Einsatz von Multimediaanwendungen und Internet,
- b) Schulinterne Lehrerfortbildung,
- c) Beratung und Unterstützung des Kollegiums bei der Auswahl geeigneter Einsatzmöglichkeiten für die an der Schule verfügbare PC- und Netzwerktechnik (z.B. pädagogisch sinnvolles Arbeiten mit Computerkabinetten und Schulmediotheken/-bibliotheken, Einsatz von mobilen Arbeitsstationen, Einsatz von Datenprojektions- und -präsentationsgeräten).

Organisatorische Aufgaben:

- d) Schulfachliche Beratung der Schulleitung bei der Ausstattung mit Hard- und Software sowie bei Reparaturbedarf,
- e) Regelung des Zuganges zu Hard- und Software im Schulbetrieb (u.a. PC-Kabinett, Schulmediothek/-bibliothek, mobile Arbeitsstationen, Datenprojektions- und -präsentationsgeräte, Aufstellen von Belegungsplänen, Erarbeitung von Nutzerordnungen).

Technische Aufgaben:

- f) Schulspezifische Administration von Netzen (z.B. Passwortverwaltung, Einrichten von Benutzer-Accounts, Rechtevergabe, Datensicherung, Betrieb von Mail- und Web-Servern),
- g) Installation, Verwaltung und Pflege von Standardsoftware,
- h) Unterstützung und Beratung bei der Installation spezieller Software,
- i) Feststellen von Hard- und Softwareproblemen sowie in vertretbarem Rahmen Behebung geringfügiger technischer Störungen (z.B. Bewertung von Fehlermeldungen des Systems, Nutzung von Support-Angeboten, ggf. Fehlerbeseitigung bzw. Veranlassung der Reparatur).

4. Die Tätigkeit der mit der unterrichtsbezogenen Betreuung und Koordinierung des Einsatzes von Computern und Netzwerken beauftragten Lehrkräfte ersetzt nicht die pädagogischen Aufgaben der übrigen Lehrkräfte beim Einsatz von Computern und Netzwerken in den betreffenden Unterrichtsfächern sowie die Beratung in fachdidaktischen Fragen durch die Fachbetreuerinnen/Fachbetreuer und Fachmoderatorinnen/Fachmoderatoren.

Nicht in den Aufgabenbereich der im Sinne dieses Erlasses mit der unterrichtsbezogenen Betreuung und Koordinierung des Einsatzes von Computern und Netzwerken beauftragten Lehrkräfte fallen verwaltungstechnische und -organisatorische Aufgaben (z.B. Schulverwaltung, Haushaltsbewirtschaftung, Auftragsvergabe) sowie Aufgaben der Schulträger (z.B. Installation, Wartung, Reparatur).

Zur Unterstützung der unterrichtsbezogenen Betreuung und Koordinierung des Einsatzes von Computern und Netzwerken können externe Unterstützungssysteme (z.B. Tele-Help-Angebote, technische Beratung der Medienkompetenzzentren, von den Schulträgern eingerichtete Unterstützungssysteme zur Sicherung der technischen Funktionalität) in Anspruch genommen werden.

5. Zur unterrichtsbezogenen Betreuung und Koordinierung des Einsatzes von Computern und Netzwerken werden für die an den Schulen beauftragten Lehrkräfte folgende Anrechnungsstunden als Grundausstattung bereit gestellt:

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

## 5.1. Allgemein bildende Schulen

- 5.1.1. Für Lehrkräfte allgemein bildender Schulen mit einem Bestand von weniger als 7 Computern im Unterrichtseinsatz wird keine zusätzliche Anrechnung gewährt. Wird die unterrichtsbezogene PC- und Netzwerkbetreuung an Grundschulen mit weniger als 7 Computern von Lehrkräften aus Nachbarschulen übernommen, dann können die betreuenden Lehrkräfte dafür eine zusätzliche Anrechnung in Höhe von wöchentlich 0,5 Stunden je betreuter Grundschule erhalten.
- 5.1.2. Für Lehrkräfte allgemein bildender Schulen mit einem Bestand von 7 und mehr Computern im Unterrichtseinsatz kann eine wöchentliche Anrechnung in Abhängigkeit von der Computerausstattung und der Gesamtschülerzahl der einzelnen Schule gewährt werden:

7 - 19 PC: 0,5 Wochenstunden + 0,5 Wochenstunden je angefangene 250 Schülerinnen oder Schüler,  
20 - 29 PC: 1 Wochenstunde + 0,5 Wochenstunden je angefangene 250 Schülerinnen oder Schüler,  
30 - 39 PC: 1,5 Wochenstunden + 0,5 Wochenstunden je angefangene 250 Schülerinnen oder Schüler,  
ab 40 PC: 2 Wochenstunden + 0,5 Wochenstunden je angefangene 250 Schülerinnen oder Schüler.

## 5.2. Berufsbildende Schulen

Mit der Wahrnehmung unterrichtsbezogener Aufgaben beim Einsatz von Computern und Netzwerken an berufsbildenden Schulen beauftragten Lehrkräften kann in Abhängigkeit von der Gesamtschülerzahl der einzelnen Schule folgende Anrechnung gewährt werden:

bis 1.500 Schülerinnen oder Schüler: drei Wochenstunden,  
bis 2.500 Schülerinnen oder Schüler: vier Wochenstunden,  
über 2.500 Schülerinnen oder Schüler: fünf Wochenstunden.

6. Je nach schulspezifischer Belastung sind im Bedarfsfall weitere Stunden aus dem Schulkontingent des § 10 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 6.9.2001 (GVBl. LSA S. 376) bereit zu stellen.

7. Über die Gewährung von Anrechnungsstunden gemäß Nrn. 2 und 5 entscheidet das Landesverwaltungsamt.

8. Zur Unterstützung der mit der Wahrnehmung unterrichtsbezogener Aufgaben beim Einsatz von Computern und Netzwerken beauftragten Lehrkräfte können an den berufsbildenden Schulen zusätzlich Fachpraxislehrkräfte mit einem Teil ihrer Arbeitszeit insbesondere für die technische Betreuung der Computer und Netzwerke eingesetzt werden.

9. Dieser Erlass tritt am 1. August 2002 in Kraft.